



Rostocker VR-Versicherungskontor GmbH
Risiko- & Vorsorgemanagementgesellschaft

01 | 2018

UPdate.

Infodienst für Kunden und die, die es werden wollen.



Inhalt:

- _Über die Rostocker VR-Versicherungskontor GmbH
- _Brandschutz & Brandvermeidung
- _Obliegenheitsverletzungen und deren Folgen im Schadenfall
- _Rechtsschutzversicherung
- _Urteile und Schadenfälle aus der Praxis

Liebe Mitglieder und Kunden,

Sie halten unsere erste Ausgabe der UPdate in den Händen. Diese wollen wir Ihnen einmal im Quartal zukommen lassen um über Neuigkeiten und Tendenzen aus der Welt der Versicherungswirtschaft unabhängig und neutral zu berichten.

Unsere Zeitschrift lebt vom Mitmachen. Sollten Sie Themen haben, die Sie oder andere interessieren könnten, sprechen Sie uns gerne an.

Auch würden wir uns über ein kurzes Feedback - ob gut oder schlecht - zu unserer Zeitschrift freuen. Nun wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen.

Frank Kretzschmann Axel Neubert

Geschäftsführer
Rostocker VR-Versicherungskontor GmbH



(von links nach rechts: A. Neubert, A. Katholnig, F. Kretzschmann, M. Sauer)

Rostocker VR-Versicherungskontor GmbH nimmt Geschäftsbetrieb auf

Am 01.10.2017 nahm die Rostocker VR-Versicherungskontor GmbH als 100% Tochter der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG ihren Geschäftsbetrieb auf. Das Unternehmen firmiert als unabhängiger Versicherungsmakler im Sinne des § 93ff Handelsgesetzbuch. Die Firma Rostocker Versicherungskontor GmbH steht als unabhängiger Vermittler von bedarfsgerechtem Versicherungsschutz rechtlich und wirtschaftlich auf Seiten ihrer Kunden.

Die Dienstleistung steht grundsätzlich regional tätigen Unternehmen und Privatkunden über alle Versicherungssparten und Versicherungsweige zur Verfügung. Sofern es von Kunden gewünscht wird, kann bundesweite Betreuung sicher gestellt werden. Auch besteht die Möglichkeit für Unternehmen und Privatpersonen, welche ihren Sitz bzw. den Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland haben, diese in das europäische Ausland zu begleiten.

Spezialisiert ist die Gesellschaft auf Betriebe der Bauwirtschaft, des Bauhandwerks und im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Zum allgemeinen Tätigkeitsfeld gehört die Vermittlung von Versicherungsschutz und die Auswahl des richtigen Versicherers bzw. die vertragliche Ausgestaltung des Versicherungsvertrages. Zudem übernimmt die Gesellschaft die Betreuung,

EDV- Verwaltung und Aktualisierung bestehender Vertragsverhältnisse und unterstützt in der Abwicklung von eingetretenen Schäden.

Auf der Internetseite www.vrv-kontor.de haben Interessenten die Möglichkeit auf einfachem und komfortablen Weg Versicherungsschutz für die alltäglichen Dinge des Lebens zu erlangen. Versichert werden können unter anderem: Smartphones, Tablets, Laptops, Quadrocopter, Rasenmäher-Roboter, Reiseabsicherungen, Krankenzusatzversicherungen, Ferienimmobilien, Kunstgegenstände und vieles mehr.

Sitz ist die Buchbinderstraße 19 in 18055 Rostock. In der Ihr Ansprechpartner, Herr Mike Sauer, unter nachstehenden Kontaktdaten und Öffnungszeiten für Sie zu erreichen ist.

Öffnungszeiten:

Mo bis Do: 9-18Uhr
Fr: 9-15 Uhr

Kontaktdaten:

Tel.: (0381)4967 385
Mobil: 0152 22 672 732
posteingang@vrv-kontor.de
www.vrv-kontor.de



Brandschutz und Brandvermeidung...

... geht alle an. Wo liegen die häufigsten Ursachen, wie können Brände vermieden werden und wie gestalte ich den passenden Versicherungsschutz?

Defekte Kabel und andere elektronische Bauteile können zu Funkenbildung und zu Schwelbränden führen. Rund jeder dritte Brand entsteht durch Elektrizität. In manchen Fällen bleibt das Problem z.B. ein Kabelbruch lange Zeit unbemerkt, bis schließlich das sichtbare Feuer ausbricht.

Insbesondere besteht Gefahr, wenn veraltete, defekte oder geflickte Verkabelungen in den Wänden durch Überlastung die Ursache sind. Dies wird aber sehr oft zu spät bemerkt.

Quelle: NDR Stand: 24.10.2017 14:22 Uhr

„Mehrere Brände in MV: Feuer im Kalksandsteinwerk

Mehrere Brände haben in den vergangenen 21 Stunden den Feuerwehren im Land viel Arbeit beschert. Am Dienstagmorgen brannte es in Kavelstorf bei Rostock im Keller des Kalksandsteinwerks. Von der A19 aus waren große Rauchsäulen zu sehen. Die Freiwilligen Feuerwehren aus der Umgebung rückten mit acht Fahrzeugen aus. Sie hätten den Keller mit Schaum geflutet, um die Flammen zu ersticken, sagte ein Sprecher des Landkreises Rostock. Verletzt wurde nach Polizeiangaben niemand.“

So oder ähnlich nehmen wir in den Medien im Sommer 2017 in Mecklenburg-Vorpommern die Meldungen war. In vielen Orten steigen in regelmäßigen kurzen Abständen die Rauchwolken auf. Seien es privat genutzte Wohngebäude, Gewerbegebäude oder Gebäude im Leerstand, an allen Orten entstehen Brände. In vielen Fällen ermittelt die Polizei wegen des Verdachts auf Brandstiftung. Aber auch Verhaltensweisen vieler Bürger führen zu einem Ansteigen von Bränden. Sei es durch fehlenden, vorbeugenden Brandschutz oder durch die einfache Unachtsamkeit einer weggeworfenen Zigarette oder brennbare Flüssigkeiten, die zu nahe an Wärmequellen gelagert wurden. Auch überhitzte Spraydosen können explodieren und damit eine von vielen Brandursachen sein.

Große Hitze, offenes Feuer und Elektrizität sind die häufigsten Brandursachen in deutschen Wohnungen. Viele Brände wären vermeidbar gewesen, wenn aufmerksam mit potenziellen Gefahrenquellen umgegangen würde.

Der größte Teil dieser Feuer geht von Elektrogeräten in Verbindung mit einem Kurzschluss aus, die unsachgemäß angeschlossen sind bzw. überhitzen. Besonders gefährlich sind Heizgeräte aller Art und Kühlschränke die nicht abgetaut werden. Auf Grund des zusätzlichen Energiebedarfs überhitzen Kabel welche sich dann entzünden. Um die Gefahren zu minimieren, ist es sinnvoll, Elektrogeräte nicht nur auszuschalten, sondern ganz vom Stromnetz zu trennen. Vor allem dann, wenn man längere Zeit nicht in der Wohnung ist.

Eine große Anzahl von Wohnungsbränden nehmen ihren Anfang in der Küche. Das vergessene Kochgefäß auf der Kochplatte oder das Küchentuch das zu nah an der Gasflamme liegt, können in Brand geraten. Dabei reicht es in vielen Fällen schon aus, dass die lokale Hitzeentwicklung einen gewissen Wert überschreitet. Das Entstehen eines Zündfunken ist hierbei nicht mehr notwendig.

„Empfehlungen zu Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes erhalten Sie auch auf den Seiten der Feuerwehren und der VdS Schadenverhütung GmbH.“



Dramatisch sind Fettbrände. Steht ein Kochgefäß mit Fettresten in Flammen, darf auf keinen Fall Wasser als Löschmittel zum Einsatz kommen, da das entstehende Öl-Wasser-Gemisch in vielen Fällen sofort explodiert. Stattdessen sollte das Feuer erstickt werden. Hierbei bieten sich Löschdecken oder der Deckel des Kochgefäßes an.

34% der Brände entstehen in der Küche.

Bei etwa jedem zehnten Brandschaden ist Brandstiftung die Ursache. Nicht nur Wohnungsbrände, sondern auch ein erheblicher Anteil der Wald- und Industriebrände sind vorsätzlich gelegt. Die Brandstiftung offenbart sich oft darin, dass die Feuer an mehreren Stellen gleichzeitig ausbrechen und dass die Polizei typische „Brandbeschleuniger“ wie Benzin am Tatort nachweisen kann. Nur etwa die Hälfte der Fälle endet mit der Ergreifung der Täter.

In der Adventszeit und zum Jahreswechsel erschwert sich die Situation auf Grund der jahreszeitlich bedingten Gefahrenherde wie z.B. brennende Kerzen, Weihnachtsbäume, Adventskränze ebenso wie fehlgeleitete Silvesterraketen. Dass Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen sollten, zählt zum Grundverständnis im vorbeugenden Brandschutz.

Gerne besichtigen wir mit unseren Kunden deren Gebäude und geben in Zusammenarbeit mit Sachverständigen unsere Empfehlungen zum vorbeugenden, baulichen und Brandschutz ab.





©mahho - fotolia.com

Versicherungsrecht: Obliegenheitsverletzungen und deren Folgen im Schadenfall

Was versteht der Versicherer unter einer Obliegenheitsverletzung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) im Zusammenhang mit der Wohngebäudeversicherung?

**Definition der Obliegenheit gem. Versicherungsalphabet (VA)
ISBN: 978-3-88487-896-5 (Auszug)**

Obliegenheiten sind Verhaltenspflichten des Versicherungsnehmers, zum Teil aber auch der Versicherten oder sonstiger Dritter, die zu beachten sind, damit der Anspruch auf Versicherungsschutz entsteht (Obliegenheiten vor Vertragsabschluss) oder fortbesteht (Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit, ggf. auch im Schadenfall).

Die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Dritter oder am Vertrag beteiligter sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des jeweiligen gültigen Versicherungsvertrages geregelt und Bestandteil fast jeden Versicherungsvertrages. Ein Verstoß gegen die vereinbarten Obliegenheiten kann unter Umständen dazu führen, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist oder vom Vertrag zurück treten kann. So sieht es der § 28 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.



(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

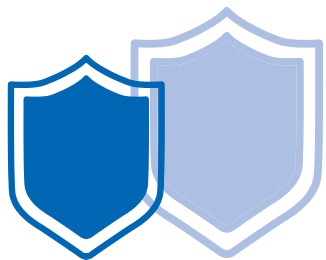
(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

Unsere Empfehlung:

Verstärkte Aufmerksamkeit müssen Versicherungsnehmer insbesondere in den kalten Jahreszeiten (Herbst / Winter) darauf haben, dass wasserführende Anlagen von Zu- und Ableitungssystemen in ordnungsgemäßem Zustand sind bzw. Gebäude ausreichend beheizt werden um Einfrierungen der Röhre und den daraus resultierenden möglichen Bruch entgegen zu wirken.

Bei Gebäude im Leerstand oder bei Gebäuden mit teilweise Leerstand ist es ratsam regelmäßig den Zustand der Heizungsanlage überprüfen und den Hauptabsperrhahn in geöffnetem Zustand zu halten.

Generell ist zu empfehlen auch Dächer und Dachfenster regelmäßig auf Beschädigungen zu untersuchen. Gebäude im Leerstand müssen entsprechend gesichert werden um den Zutritt von Unbefugten zu verhindern um eventuelle Taten in Bezug auf Brandstiftungen zu vermeiden.



Rechtsschutzversicherung WARUM?:

Bei der Entscheidung eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen scheiden sich die Geister. Einige reden von überflüssigem Luxus und Übervorsicht, andere wiederum halten sie in Zeiten von zunehmenden Rechtsstreiten für unerlässlich.

Ein pro und contra für die Rechtsschutzversicherung kann jeder nur für sich selbst entscheiden. Zu bedenken ist dabei, dass sicherlich kleinere Streitigkeiten mit ein wenig gutem Willen ohne anwaltliche Hilfe und Rechtsprechung durch ein Gericht beigelegt werden können, Versicherungsschutz für derartig gelagerte Fälle einzukaufen ist wirtschaftlich wohl für niemanden vertretbar.

Sollte aber ein Arbeitsrechtstreit mit dem Arbeitgeber eingegangen werden, sind 10.000 Euro für eine Kündigungsschutzklage keine Seltenheit. Ebenso bei einem verursachten Verkehrsunfall mit Personenschaden und eventuellen Rentenansprüchen. Leider kann es passieren, dass Sie unfreiwillig Beteiligter an solchen oder ähnlich gelagerten Streitigkeiten werden.

Zahlen und Fakten

- ca. 12 Millionen Bürger gehen jedes Jahr den Gang vor ein Gericht
 - ca. jeder 5. Hauseigentümer ist von einem Nachbarstreit betroffen
 - ca. 1 Million Verfahren werden jährlich vor den Arbeitsgerichten verhandelt
- > Tendenz steigend

Die Rostocker VR-Versicherungskontor GmbH gibt daher folgende Empfehlung ab, die aber jeder auf seine persönliche Situation betrachtet sehen muss.

Wir empfehlen bei Abschluss eines Vertrages die Vereinbarung einer Unbegrenzten Deckungssumme für alle Bausteine der Rechtsschutzversicherung inkl. für Strafkautionen. Bezogen auf den Geltungsbereich des Versicherungsschutzes bietet es sich an, sich für weltweiten Versicherungsschutz zu entscheiden, da die Reisefreudigkeit auch in entferntere Gebiete immer höher wird. Da die Zeit immer schnelllebig wird, bieten viele Versicherer bereits Vorsorgedeckungen für neu hinzukommende Risiken an, ähnlich wie es aus der Haftpflichtversicherung bekannt ist. Um die Kosten für den Versicherungsschutz kalkulierbar zu gestalten, sollte darüber nachgedacht werden, Selbstbehalte im Versicherungsfall zu vereinbaren. Diese reduzieren den Versicherungsbeitrag. Viele Versicherer bieten im Rahmen Ihrer Leistungen die Einschaltung eines Mediators an, um teure Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld bereinigen zu können. In vielen Fällen wird dann auf die Anrechnung des Selbstbehaltes verzichtet.

In Zusammenarbeit mit dem KS e.V. und der AUXILIA Rechtsschutzversicherung AG geben wir Ihnen eine Musterlösung mit den entsprechenden Deckungsinhalten ab. Bei Bedarf sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie ein individuelles Angebot benötigen.

Versichert gilt der Privat-, Verkehrs- und Berufsrechtsschutz sowie der Rechtsschutz für das Wohnen und der Spezialstrafrechtsschutz.
(JURAPRIVAT: AUXILIA ARB/2016)

Selbstbehalt	250,00 €	150,00 €	400,00 - 0 €
Jahresbeitrag	289,00 €	333,00 €	235,00 €

Die Beiträge verstehen sich inklusive gesetzlicher Versicherungssteuer.
Bei Vereinbarung der Variante mit 400,00 € Selbstbehalt reduziert sich der Selbstbehalt jedes Jahr ohne Versicherungsfall um 100,00€ bis 0,00 €.

Auszug aus den Leistungen:

- Weltweiter Versicherungsschutz (z.B. bei Urlaubs- oder Geschäftsreisen)
- Unbegrenzte Versicherungssumme – weltweit
- Telefonische Rechtsberatung durch spezialisierte, unabhängige Rechtsanwälte auch in nicht versicherten Angelegenheiten
- Mediation in allen versicherten Rechtsgebieten, auch bei Aufhebungsverträgen sowie bei Trennungen und Scheidungen
- Weitreichende Mitversicherung von Familienangehörigen (bis 5 Generationen)

In vielen Fällen Verzicht auf die Selbstbeteiligung bei:

- Fallabschließende Erstberatung durch einen von der AUXILIA vermittelten Anwalt
- Online-Beratung mit der rechtlichen Prüfung der Unterlagen
- Nutzung des Online-Generators für Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung

Zusätzlich möglich:

- Absicherung vermieteter und verpachteter Objekte und Flächen
- Absicherung geringer selbstständiger und freiberuflicher Tätigkeiten



Urteil - Mieter verursacht Brandschaden an einem Gebäude

BGH, Urteil vom 19.11.2014, AZ: VIII ZR 191/13
Vermieter sind grundsätzlich dazu verpflichtet, die Mietsache in Stand zu halten, so ist es im Sinne des § 535 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Mieter den Schaden selbst schuldhaft verursacht hat.

Der Schadenfall:

Die 12-jährige Tochter der Mieterin erhitzte in einem Kochtopf Öl und verließ anschließend bei eingeschaltetem Herd die Küche. Das Öl entzündete sich und verursachte einen Brandschaden in der Wohnung.

Die Haftpflichtversicherung der Mieterin verwies den Vermieter wegen des Schadens an der Wohnung an die Gebäudeversicherung, deren Prämien die Mieterin im Rahmen der Betriebskostenumlage anteilig zahlte. Der Vermieter wollte jedoch die Gebäudeversicherung nicht in Anspruch nehmen, weil er anschließend ein Ansteigen der Versicherungsbeiträge befürchtete.

Die Mieterin minderte daraufhin die Miete und begehrte vom Vermieter die Beseitigung des Brandschadens. Der Vermieter verweigerte dies und verwies darauf, dass die Mieterin den Schaden selbst fahrlässig verursacht habe und daher selbst zur Schadenbeseitigung verpflichtet und damit eine Minderung ausgeschlossen sei.

Der Sachverhalt:

Sobald in der vermieteten Wohnung ein Mangel auftritt, ist die Miete kraft Gesetzes gemindert und der Vermieter zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Dabei spielt es grundsätzlich für die Minderung keine Rolle, ob der Vermieter den Mangel selbst verursacht hat oder auch nur Einfluss auf den Mangel hat (z. B. Baulärm vom Nachbargrundstück). Dies gilt naturgemäß aber dann nicht, wenn der Mieter den Mangel schuldhaft durch vertrags- oder pflichtwidriges Verhalten verursacht hat. Insofern wäre in dem vorliegenden Fall eigentlich die Mieterin verpflichtet gewesen, die Brandschäden zu beseitigen und hätte die Miete nicht mindern dürfen. Die Mieterin machte aber geltend, dass der Vermieter verpflichtet gewesen sei, die Gebäudeversicherung zu ihren Gunsten in Anspruch zu nehmen, da sie diese über die Betriebskostenumlage mitfinanziere.

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellte sich in seinem Urteil auf die Seite der Mieterin. Ein Mieter, der eine für den Schaden eintrittspflichtige Gebäudeversicherung im Rahmen der Betriebskostenumlage anteilig zahlt, könnte erwarten, dass ihm seine Aufwendungen für die Versicherung im Schadenfall zu Gute kommen. Der Vermieter habe dagegen im Regelfall kein vernünftiges Interesse daran, anstelle der Versicherung den Mieter in Anspruch zu nehmen und sei verpflichtet, auf die Versicherung zurückzugreifen oder gegenüber dem Mieter auf Schadenersatz zu verzichten.

Quellen

Seite 3:

Foto: ©Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG

Seite 4-5:

Text: <http://www.feuerfakten.de/haeufige-brandursachen.html>

<https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Hausbraende-in-Wismar-und-Kargow,brand5970.html>

<http://www.gdv.de/2013/08/schaeden-durch-braende-und-explosionen-nehmen-deutlich-zu/>

Foto: ©pb press - fotolia.com

Seite 6-7:

Foto: ©maho - fotolia.com

Text: ISBN: 978-3-88487-896-5 (Auszug)

Seite 8-9:

Text: ÖRAG

Seite 10:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&n=69449&linked=pm>

<http://www.haus-und-grund-bonn.de/index.php/aktuelles/rechtsprechung/maengel-gewaehrleistung/780-bgh-urteil-vom-19-11-2014-az-viii-zr-191-13>

Impressum

Herausgeber:

Rostocker VR-Versicherungskontor GmbH
Buchbinderstraße 19, 18055 Rostock

posteingang@vrv-kontor.de

www.vrv-kontor.de

Telefon: (0381) 4967 385

Geschäftsführung:

Axel Neubert

Frank Kretzschmann

Handelsregistereintrag:

HRB-13876

Gestaltung und Redaktion:

Katholnig/Sauer

Fotografie:

Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG

Stand: 10.01.2018
